

EMfit-Berufskodex

Oberstes Ziel von Kursleiterinnen und Kursleitern¹, die in der Gesundheitsförderung tätig sind, ist das Wohlergehen und die Gesundheit der Kursteilnehmer. Als Leistungserbringer müssen sich die Kursleiter ihrer Verantwortung gegenüber den Kursteilnehmern sowie ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Branche bewusst sein. Um dieses Bewusstsein und die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung zu fördern und zu unterstützen, hat EMfit einen Berufskodex für Kursleiter mit EMfit-Qualitätslabel aufgestellt.

Der EMfit-Berufskodex orientiert sich an ähnlichen Dokumenten der Partnerinstitutionen von EMfit und ist als berufsethische Richtlinie für alle Kursleiter zu verstehen, unabhängig davon, welche Methode sie praktizieren. EMfit geht davon aus, dass jeder Fachverband über ausführliche berufsethische Grundsätze verfügt, welche auch die methodenspezifischen Bedürfnisse berücksichtigen.

Für Kursleiter, die das EMfit-Qualitätslabel tragen, ist die Wahrung und Einhaltung des EMfit-Berufskodex verpflichtend. Schwere Verstösse gegen den EMfit-Berufskodex können zum Entzug des EMfit-Qualitätslabels führen (vgl. Ziff. 9.2 des EMfit-Reglements).

Verhalten gegenüber den Kursteilnehmern

- Der Kursleiter begegnet allen Kursteilnehmern mit Respekt. Er unterlässt jegliche Form der Diskriminierung aufgrund des sozialen, ethnischen oder religiösen Hintergrunds der Kursteilnehmer.
- Der Kursleiter achtet die Rechte und die Würde seiner Kursteilnehmer, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.
- Der Kursleiter drängt niemanden zur Kursteilnahme bzw. zu einer gesundheitsfördernden Massnahme.
- Der Kursleiter berücksichtigt die Möglichkeiten und Leistungsgrenzen der Kursteilnehmer.
- Der Kursleiter achtet darauf, dass kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihm und einem Kursteilnehmer entsteht. Er enthält sich jeglicher finanzieller, psychischer, physischer oder sozialer Ausnutzung seiner Kursteilnehmer.

Informationen über Methoden und Kurse

- Der Kursleiter präsentiert sein Kursangebot der Öffentlichkeit korrekt und transparent.
- Der Kursleiter klärt seine Kursteilnehmer über die von ihm angebotenen Methoden auf. Dazu gehören sowohl Informationen über mögliche Risiken und Nebenwirkungen als auch Informationen über Möglichkeiten und Grenzen der angebotenen Leistungen selbst.
- Der Kursleiter informiert seine Kursteilnehmer vor Kursbeginn über die Kosten des Kursangebots und spricht mit ihnen über Versicherungsleistungen und Zahlungsmodalitäten. Er motiviert seine Kursteilnehmer, die Frage von allfälligen Beiträgen der Krankenkassen vor Kursbeginn bei diesen zu klären.
- Der Kursleiter macht keine direkten oder indirekten Erfolgsversprechen bzw. garantiert keine unrealistischen Erfolge.

¹ Im folgenden Text wird bei der Bezeichnung von Personen grundsätzlich die männliche Form genannt. Selbstverständlich sind damit immer auch die Frauen der jeweiligen Gruppe gemeint.

Berufliche Kompetenz

- Der Kursleiter bietet keine Kursangebote an, wenn er dafür nicht ausgebildet oder zugelassen ist respektive wenn er die Methode nicht nachweislich beherrscht. Er ist transparent und ehrlich in Bezug auf seinen Ausbildungs- oder Anerkennungsgrad.
- Der Kursleiter übt seine Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus. Er reflektiert die eigene Arbeit kontinuierlich und wahrt und fördert das eigene Wissen und Können durch Fort- und Weiterbildungen.
- Der Kursleiter beachtet seine eigenen persönlichen Grenzen und seine mögliche Fehlbarkeit. Bei Bedarf hat er die Verantwortung, für sich selbst Beratung oder Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Der Kursleiter, der Familienangehörige in seine eigenen Kurse aufnimmt, stellt diesen keine Rechnungen zulasten der Privatversicherung aus.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- Der Kursleiter verlangt von seinen Kursteilnehmern nicht, eine schulmedizinische Behandlung ohne Rücksprache mit dem Arzt abzubrechen bzw. diese erst gar nicht zu beginnen.
- Der Kursleiter berücksichtigt die bestehenden ärztlichen Diagnosen.
- Der Kursleiter kennt die Grenzen seiner fachlichen Qualifikation und Kompetenz und zieht bei Bedarf kompetente Berufskollegen oder Fachleute anderer Disziplinen hinzu bzw. leitet die Kursteilnehmer an diese weiter.

Schweigepflicht, Datenschutz und Einsichtsrecht

- Der Kursleiter wahrt die Schweigepflicht über die Belange seiner Kursteilnehmer gegenüber Dritten (vgl. Artikel 35 Bundesgesetz über den Datenschutz). Dokumentationen werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kursteilnehmer oder ihrer Vertretung an Dritte weitergegeben. Falls der Kursleiter durch gesetzliche Bestimmungen zu einer Auskunft verpflichtet ist, informiert er den Kursteilnehmer vollumfänglich darüber.
- Der Kursleiter sorgt dafür, dass vertrauliche Daten vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt sind.
- Der Kursleiter gewährt den Kursteilnehmern auf Wunsch Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen sowie in die Korrespondenz mit Krankenversicherern, Behörden etc. Dieses Einsichtsrecht besteht auch nach Abschluss des Kursangebots.